

Auch die Demokratie ist ein fliegender Drache, dessen Bahn von der Schwur abhängt, die ihn hält.

Alexis de Tocqueville

Katholiken im Vorwahlkampf

Die diesjährige Frühjahrsvollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken – am 21./22. Mai in Bonn/Bad Godesberg – hatte ein ungewöhnlich dichtes Programm. Sie fand unter eher ungewöhnlichen Begleitumständen statt und stand viereinhalb Monate vor der Wahl erwartungsgemäß im Zeichen des beginnenden Vorwahlkampfes. Neben einer umfangreichen auf das Thema Freiheit und sittlich-soziale Verantwortung konzentrierten Erklärung zur Wahl verabschiedete das ZdK je eine familienpolitische und eine schulpädagogische bzw. bildungspolitische Stellungnahme, von denen vor allem letztere nach Inhalt und Aussageform wenigstens ebenso bedeutsam war wie die politische Erklärung zur Wahl. Aber die ganze Vollversammlung stand in zeitlicher Konkurrenz zum öffentlichen Auftreten der Bischofskonferenz. Zwar wurde die Bedeutung gerade dieser Vollversammlung durch eine programmatische Rede des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, vor dem Zentralkomitee herausgestellt, aber erst am Tag vorher war eine ganze Lawine von Erklärungen der Bischofskonferenz (die sog. Grundwerte-Erklärung – vgl. ds. Heft, S. 367 – und nicht weniger als drei verschiedene Erklärungen zum novellierten § 218 des Strafgesetzbuches) veröffentlicht worden, und Kardinal Döpfner hatte diese Dokumente, verbunden mit einer die Grundaussagen verschärfenden Stellungnahme, vor der Bundespressekonferenz vorgestellt.

Da in der Bundesrepublik Verlautbarungen der Bischofskonferenz immer noch eher auf Interesse stoßen als inhaltlich noch so bedeutsame oder diskutabile Erklärungen anderer katholischer oder kirchlicher Gremien, insgesamt aber die Aufmerksamkeit an öffentlichen Aussagen aus dem Raum der Kirche nachgelassen hat, hatte dieses „Timing“ zur Folge, daß zwar die Erklärungen der Bischofskonferenz einen gewissen Resonanzboden in den publizistischen Medien fanden, wichtige Aussagen des Zentralkomitees, vor allem das sehr entschiedene und nachdenkswerte Papier über schulische Erziehung in der Berichterstattung, jedenfalls in der überregionalen Presse fast völlig unterging. Als ein Mitglied des ZdK in einer noch frühen Phase der Diskussion auf diese Überschnei-

dung der Termine und die zu erwartenden Folgen hinwies, wurde dieses vom Präsidenten zwar ermuntert, den gleichen Sachverhalt auch bei Anwesenheit des Kardinals vorzutragen, aber dazu kam es nicht. Und die betont werbende Freundlichkeit bei der Begrüßung eines „seltenen Gastes“, des Sekretärs der Bischofskonferenz, zeigte, daß trotz der von der Synode beschlossenen und nun allmählich Gestalt annehmenden Gemeinsamen Konferenz zwischen Bischofskonferenz und Zentralkomitee – über deren Geschäftsordnung in Godesberg ebenfalls beraten wurde – und trotz weitgehender Koordination der beiderseitigen Infrastrukturen das nötige Maß an Abstimmung und Einvernehmlichkeit noch nicht erreicht ist.

Dem Außenstehenden bot die massive Häufung von Stellungnahmen katholischer Spitzengremien innerhalb von wenigen Tagen freilich die relativ seltene Möglichkeit, die Positionen der offiziellen bundesdeutschen katholischen Gremien insbesondere zu Fragen von politischem Interesse insgesamt kennenzulernen.

Scharfe Kritik an der Rechtspolitik der sozialliberalen Koalition

Daß die Meinungen der beiden Gremien selbst in politischen Fragen fast identisch sind, zeigte vor allem die beiderseitige nochmalige scharfe Kritik an der Rechtspolitik der sozialliberalen Koalition, speziell an der Novellierung des Abtreibungsstrafrechts und am neuen Ehescheidungsrecht. Noch einmal wurde von beiden Gremien wiederholt, was ihre Sprecher bereits bei der Verabschiedung des neuen Abtreibungsstrafrechts ohne Wenn und Aber erklärt hatten: man werde sich mit dem neuen Recht niemals abfinden und – so Kardinal Döpfner vor der Bundespressekonferenz – in dieser Haltung wisse man sich „einig mit dem Papst und allen Bischofskonferenzen der Welt“. Nach Kardinal Döpfner ist die Novellierung des § 218 das gravierendste Beispiel für solche Bereiche, in denen das Wert- und Normbewußtsein unserer Gesellschaft in Verwirrung zu geraten drohe: „Wir unterstellen den Abgeordneten, die dafür verantwortlich sind, keineswegs, sie

hätten durch die weitgehende Straffreistellung der Abtreibung bewußt die Würde des menschlichen Lebens schlechthin in Frage stellen wollen. Aber ihre Entscheidung erschüttert, auch wenn sie das nicht beabsichtigt haben, das Fundament unseres Rechtsstaates, zerstört das sittliche Bewußtsein vieler Bürger und macht die Gesellschaft unmenschlicher. Das Bestreben, dadurch Frauen in Konfliktfällen zu helfen, wird nicht menschlichem Glück dienen, sondern für neues Leid und Unglück verantwortlich sein.“ Gedankengleich, aber im Ton noch etwas schärfer formulierte der Präsident des ZdK, Kultusminister *Bernhard Vogel*, in seinem „Bericht zur Lage“, mit dem die Vollversammlung des ZdK eröffnet worden war: „Wir Katholiken können und werden kein Gesetz hinnehmen, das die tragenden Grundlagen unseres Rechts verletzt oder doch erheblich in Zweifel zieht. Unsere Befürchtung, daß bei Teilen der Bevölkerung das Rechtsbewußtsein für die Unantastbarkeit menschlichen Lebens geschwächt wird, hat sich mehr und mehr verstärkt. Die weitgehende Straffreistellung wird schon öffentlich als Recht auf Abtreibung verstanden und Ärzte und Krankenhausträger, die sich dieser Auffassung widersetzen, (werden) als Kräfte hingestellt, die abtreibungswilligen Frauen ihr angeblich gutes Recht verweigern.“

Und wenigstens ebenso entschieden urteilen die Bischöfe in ihrem „*Pastoralen Wort*“ an die Katholiken: „Der Staat hält sich nicht mehr verpflichtet, Leben und Würde des Menschen im notwendigen Umfang auch strafrechtlich zu schützen. Diese Regelung erschüttert das Fundament unseres Rechtsstaats, sie zerstört das sittliche Bewußtsein unserer Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher.“ Der veränderte § 218 sei ein „verhängnisvoller Rückschritt in der Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins“. Menschen maßten sich das Recht an, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Damit sei der Anfang gemacht, Wert und Würde des Menschen zu manipulieren. Der mangelnde Schutz für das ungeborene könne dazu führen, daß künftig auch über das geborene Leben willkürlich verfügt wird. Und in ihren „Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer“ erinnern die Bischöfe (allerdings nicht ohne zugleich die Gemeinden zur Hilfe für die Betroffenen aufzufordern, aber auch ohne den Sinn und die Grenzen solcher Strafmaßnahmen zu erörtern) an die schärfste „strafrechtliche“ Waffe des Kirchenrechts, an den Ausschluß derer, die eine Abtreibung vornehmen, zu ihr raten oder sich an ihr beteiligen, von den Sakramenten (nach can 2350 § 1 des CIC).

Ähnlich scharf, wenn auch nicht so ausführlich, wenden sich beide Seiten gegen *das neue Ehescheidungsrecht*. Döpfner sah darin „ein zweites, sehr ernstes Beispiel für die Preisgabe unverzichtbarer Grundwerte“. Auch wenn durch das neue Scheidungsrecht eine ganze Reihe von Einzelfällen, vor allem durch die jetzige Form der Härteklause, angemessener gehört werden könnten, müsse man doch feststellen, daß es seiner darüber hinausgreifenden gesell-

schaftspolitischen Bedeutung nicht gerecht wird. Mit einer Ehe, die auf Lebenszeit geschlossen wird – diese „Wesensaussage“ über die Ehe wurde nicht zuletzt auf kirchliche Vorstellungen hin in das Gesetz aufgenommen –, vertrage sich die Durchsetzung der Scheidung seitens *eines* Partners nach drei Jahren Trennung nicht. Eine solche „Fristenautomatik“ mindere den Schutz von Ehe und Familie als Institution in einem für die Gesamtgesellschaft unerträglichen Maße. Sie helfe gefährdeten Familien nicht und führe zu neuer Not. Fast gleich urteilte Bernhard Vogel: Er wiederholte seine Vorbehalte, die er bereits unmittelbar nach der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat formuliert hatte: Trotz der vom Bundesrat durchgesetzten Verbesserungen sei das ZdK vom neuen Gesetz enttäuscht. Die erreichten Verbesserungen könnten nicht darüber hinwegtäuschen, „daß die Fristenautomatik die Auflösung der Ehe einseitig in das Belieben jedes Ehegatten stellt und dadurch nicht nur der staatlich gebotene Schutz für Ehe und Familie weitgehend aufgehoben, sondern auch die Ehe als Lebensgemeinschaft abgewertet wird“. In der Diskussion zum Bericht von Vogel fielen noch weit schärfere Formulierungen. An Fristenautomatik und Verstoßungsprinzip scheinen sich vor allem Juristen festzubeißen.

Argumente von neuem zu überdenken

Da sich die Kritik in beiden Fällen – im Falle des § 218 wie im Falle des Scheidungsrechts – an *verabschiedete und in Kraft getretene Gesetzgebungen* richtete, ist diese Kritik kaum an den Maßstäben der Vorwahlkampfzeit zu messen. Sie kann nur den Sinn haben, die Diskussion über die dazugehörigen Sachfragen fortzuführen und das Bewußtsein von den davon mitbetroffenen Grundwerten – Recht auf Leben hier, Schutz der Ehe dort – wachzuhalten. Daß sich der katholische Wähler an Hand der Art, wie die Parteien der sozialliberalen Koalition gerade in ihrer Rechtspolitik mit sozial-ethischen Grundwerten umgegangen sind, sein Wahlurteil bilden soll, wird nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich allerdings als beabsichtigte Wirkung von selbst. Ebenso selbstverständlich ist, daß es den katholischen Führungsgremien dabei nicht allein oder in erster Linie um kurz- oder mittelfristige Politik bzw. um Wirkung auf Wähler und Parteien zu tun ist. Es geht sehr viel mehr um die *langfristige Beeinflussung des öffentlichen Bewußtseins*. Dabei wird es allerdings gut sein, wenn keine falschen Erwartungen geweckt werden. Eine falsche Erwartung wäre z. B., wenn jemand meinte, die Gesetze könnten in absehbarer Zeit verändert werden. Seitens der Bischofskonferenz wurde zur Stützung solcher Erwartungen gelegentlich auf das Beispiel Amerika verwiesen, wo seit der „Freigabe“ der Abtreibung durch das Oberste Gericht eine beachtenswerte Kampagne zur Einbringung einer Verfassungsänderung in Gang ist. Gesetzgeberisch erscheint eine solche Kampagne aber ebenso aussichtslos wie das österreichische Volksbegehren. Beide vermögen Parlamente nicht (jedenfalls noch nicht) zu be-

wegen. Sollte der deutsche Gesetzgeber noch einmal durch das Verfassungsgericht gezwungen werden, das geltende Gesetz zu ändern, dann wird das wiederum nur eine Änderung scharf an der Grenze der Verfassung entlang sein.

Dennoch sind wegen des Abbaus an Wertbewußtsein solche Kampagnen von Nutzen, ja notwendig. Damit sie ihre „erzieherische“ Wirkung erreichen, müssen aber wohl einige Argumente justiert werden. Z. B. hilft es nichts, aus politischer Höflichkeit den *grundlegenden Wertdissens* der Abtreibungsdebatte zu verdecken. Öffentliche Erklärungen inner- und außerhalb des Parlaments, z. B. von *Werner Maihofer* und *Herbert Wehner*, haben ganz eindeutig gezeigt, daß es eine politische Grundströmung gibt, die für eine generelle Verordnung des Selbstbestimmungsrechts der Frau vor den Rechtsschutz des Kindes im Mutterschoß eintritt. Wer sich dennoch einredet oder sich eingeredet hat oder sich einreden läßt, alle wollten den Rechtsschutz und man streite sich nur über das Wie, täuscht sich oder andere über diesen Grunddissens hinweg. Zum anderen: Es nützt in der Tat wenig, vor allem dem Gesetzgeber Zerstörung der Rechts- und Wertordnung vorzuwerfen, wenn die ethische Basis dieser Wertordnung in der Bevölkerung zerbröckelt. Insofern ist *Helmut Schmidt* recht zu geben, wenn er die Kirche vor dem Ruf nach dem Staat als Wertgaranten durch Gesetz warnt. Nicht nur die Mahnungen von Bischöfen, von kirchlichen Gremien und Verbänden hätten größere Wirkung in der Bevölkerung, wenn ein ausgeprägteres Wertbewußtsein vorhanden wäre, die Opposition im Deutschen Bundestag würde den Kampf gegen das geltende Abtreibungsgesetz liebend gern aufnehmen, wenn sie dabei mit Einverständnis bei der Mehrheit der Bevölkerung rechnen könnte.

Man kann der Kirchenführung in dem Zusammenhang nicht einmal den Vorwurf ganz ersparen, sie habe durch einseitigen Rekurs auf das Gesetz indirekt selbst die mit Recht kritisierte Meinung gefördert, es käme vornehmlich nur auf das Gesetz an, und was das Gesetz nicht ausdrücklich unter Strafe stelle, könne auch sittlich nicht verwerflich genug sein, um einen „Ehrenmann“ in seinem Gewissen anzufechten. Das jetzt veröffentlichte „Pastorale Wort“, das in seiner Vorform bereits bei der Verabschiedung der Fristenregelung bereitstand, dann aber wegen des zu erwartenden Urteils des Verfassungsgerichts zurückgestellt wurde, hätte kirchlicher Wertordnung nach – allem voran Stärkung des Gewissens und erst in diesem Rahmen Rekurs auf das Gesetz – an den Anfang aller Kampagnen gestellt werden müssen. Jetzt entsteht fast der Eindruck: in der Kirche setze man bei der *Gewissensformung* erst dann ganz energisch ein, wenn per Gesetz nichts mehr zu erreichen ist.

Und noch etwas: Wenn man jetzt bedauert, daß aus dem Verzicht auf Strafe im Bereich undividierbarer Fälle ein „Recht auf Schwangerschaftsabbruch“ abgeleitet wird – wobei man sich mit dem Gewissensschutz derer, die die Mitwirkung verweigern, nur schwer abfindet oder diese gar ungesetzlichen Verhaltens bezichtigt –, dann muß auch

darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Verlauf der ganzen Debatte sowohl seitens der Opposition wie seitens der kirchlichen Sprecher der Unterschied zwischen *Straffreiheit* und *Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch* nicht hinlänglich klargemacht wurde. Durch die Übernahme der Kosten seitens der gesetzlichen Krankenversicherung, der im Bundesrat auch die Opposition zustimmte, wurde der jetzt kritisierte falsche Eindruck noch zusätzlich verstärkt. Wie sollte jemand etwas nicht als Rechtsanspruch empfinden, wofür die Krankenkasse ersatzpflichtig ist? Wertordnungen können also auch durch „flankierende“ Maßnahmen umgedreht werden.

Schließlich noch eine Anmerkung zur Kritik am veränderten *Scheidungsrecht*. Man wird noch lange darüber debattieren, ob das neue Gesetz nur eine passable Lösung für gescheiterte Ehen bietet oder der Zerrüttung von Ehen Vorschub leistet. Das Argument, daß jemand aus eigenem Verschulden nicht mit Hilfe des Gesetzes einen Vorteil erschleichen, also nicht durch mutwillige Zerstörung der Ehe in den Genuß der Scheidung (zu Lasten des Unschuldigen und Schwächeren) kommen soll, ist nicht widerlegbar. Aber wenn man sich einmal für den Vorrang des Zerrüttungs- vor dem Verschuldungsprinzip bzw. für die Einführung des ersteren anstelle des letzteren entschieden hat, kann man selbst bei zeitlich begrenzter Härteklausele noch von Zerstörung der Ehe durch das Recht sprechen? Ist eine Ehe nach drei- bzw. fünfjähriger Trennung nicht objektiv zerrüttet? Eine sachliche Diskussion über Sinn und Grenzen des Zerrüttungsprinzips im Blick auf das Verständnis von der Ehe als *Lebensgemeinschaft* dürfte für die Weiterentwicklung des Eherechts und einen eventuell später folgenden zweiten Reformgang hilfreicher sein als plakative Kampfparolen wie Fristenscheidung und Verstoßungssehe.

Mehr Distanz von den Parteien?

Ist in Fragen des Abtreibungsstrafrechts und des Eherechts die Gegenposition zur bisherigen Regierungspolitik einheitlich und unverändert scharf, so kann man die eigentlichen *Wahlerklärungen* – sowohl die Grundwert-Erklärung der Bischofskonferenz wie die Wahlerklärung des ZdK (vgl. den Wortlaut ds. Heft, S. 366 ff.) – weder – wie gelegentlich geschehen – als unterschiedslose Kampf-ansage gegen die bestehende Regierungskoalition noch als durchgängige Parteinarbeit für eine Partei werten. Angesprochen werden die Parteien insgesamt, wobei insbesondere im ZdK-Papier – übrigens gegen den Protest eines CDU-Abgeordneten im Plenum – deutlich gemacht wird, daß man von „Parteien und Politikern (letzteres nach der Diskussion eingefügt), die sich ausdrücklich dem christlichen Anspruch verpflichtet haben“, mehr Verständnis für die eigenen Forderungen erwarte als von den anderen. Man kann solche Wendungen als Kritik, Distanzierung und besonders enge Bindung zugleich werten. Auf jeden Fall war diesmal deutlicher als bei früheren Wahlen das

Bemühen erkennbar, den Parteien insgesamt mit kritischen Forderungen und Anregungen gegenüberzutreten. Unterschiede in der Diktion und Argumentation zwischen dem Bischofs- und dem ZdK-Dokument sind dabei nicht zu übersehen. Sie rühren allerdings in erster Linie daher, daß beide auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind. Ersteres ist zwar *auch* im Blick auf die Wahl verfaßt, Adressat sind aber weniger der Gesetzgeber und die Parteien direkt, sondern Grundströmungen in der Bevölkerung, die Träger der Wert- bzw. Bewußtseinsveränderungen, und kritisiert werden in erster Linie die Defizite an Humanität und Sozialbewußtsein. Man wendet sich gegen radikalisierende Stimmungen, gegen die Verschiebung von Freiheitsrechten von Einzelnen auf den Staat. Ziel ist die Erhaltung des Verfassungsstaates in seinen rechts- und sozialstaatlichen Komponenten. Das ZdK-Dokument zielt *unmittelbarer* auf die Wahlen und ist dementsprechend stärker auf Tages- und Parteipolitik bezogen. Das Grundwort Freiheit, das den ganzen Text kennzeichnet, verrät sicher mehr als nur eine verbale Nähe zu den Unionsparteien; die Einwände gegen das Ehescheidungsrecht werden noch einmal in wahlkämpferischer Zuspitzung aufgegriffen, das inzwischen schon fast vergessene Kirchenpapier der F.D.P. wird dieser vorgehalten. Insgesamt wird man sagen können, das ZdK entwickle in seiner Erklärung ein Freiheitsverständnis eigenständiger Prägung, das sich wenigstens in der Kritik an überschwenglich verkündeter, aber oberflächlich begründeter Liberalität von Wahlkampfverkürzungen abhebt.

Da wir beide Dokumente an anderer Stelle im Wortlaut wiedergeben, können wir das weitere Urteil dem Leser selbst überlassen. Dagegen ist hier noch auf die zwei weiteren eingangs erwähnten Dokumente des ZdK, auf die Stellungnahme „*Zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der Familie*“ und „*Zur erzieherischen Aufgabe der Schule*“ einzugehen. (Den Wortlaut der beiden Erklärungen hoffen wir im nächsten Heft nachreichen zu können.) Nicht wohlgesonnene Kritiker werden auch bei diesen Dokumenten dem ZdK den Vorwurf machen, es betreibe Wahlbeeinflussung im Sinne einer bestimmten Partei; es seien nur unionsfreundliche Begleitpapiere zur Wahlerklärung. Die innere Verwandtschaft mit Unionsprogrammen ist nicht zu leugnen. Dabei fällt im praktischen Teil des Familienpapiers auf, daß gerade solche Postulate (Erziehungsgeld, selbständige Sicherung der Hausfrau) *als Forderung an die nächste Legislaturperiode* aufgenommen wurden, die zwar von den Unionsparteien vertreten werden, aber aus deren gemeinsamer Wahlplattform eliminiert worden oder dort nur sehr andeutungsweise enthalten sind. Beide Papiere haben aber so viel grundsätzliches und politisch-aktuelles Gewicht, daß sie unabhängig von Parteipräferenzen bestehen können. Ziel des Familienpapiers ist es, 1. die Erziehungs- und Sozialisationsfunktion der Familie zu stärken, 2. den Familienlastenausgleich zu verbessern. Unter 1 wendet sich das Papier vor allem gegen eine Aussage des Zweiten Familienberichts der Bundesregierung vom vorigen Jahr, die

u. a. den Eindruck vermittelt, als würde der Erziehungsauftrag von der Gesellschaft an die Familie und an außerfamiliäre Einrichtungen übertragen, daß also die Familie gewissermaßen ein Ausführungsorgan der Gesellschaft sei. Das widerspreche „fundamental“ dem natürlichen Elternrecht und insoweit auch dem Grundgesetz, das am Elternrecht ausdrücklich festhalte. Ebenso energisch widersetzt sich das Papier einem *einseitigen Emanzipationsverständnis der Frau*, das das Heil einseitig nur in deren Berufstätigkeit sieht. Zu der verlangten Verbesserung des Familienlastenausgleichs gehörten außer dem bereits genannten die Verbesserung des Wohngeldes, die Einführung von Familiengründungsdarlehen und die Dynamisierung des Kindergeldes.

Wesentlich umfangreicher und grundsätzlicher gestaltet ist das Papier über schulische Erziehung. Zielpunkte des Papiers sind: die *Überwindung der Unterbewertung des Erzieherischen* innerhalb einer einseitig funktional verstandenen Unterrichtsorganisation, die *Stärkung von Grundwertüberzeugungen* innerhalb des bestehenden und für unsere Gesellschaft selbstverständlichen „Pluralismus von Wertungen“, eine *pädagogische Entkrampfung des Leistungsbegriffs*. Mit beiden Papieren scheint das ZdK in zwei für die nächste Zukunft wichtigen Bereichen der Politik zunächst Tritt gefaßt zu haben.

Neues Bemühen um internationale Beziehungen

Auf einen letzten Punkt, der mit der Vollversammlung des ZdK und den gleichzeitigen Äußerungen der Bischofskonferenz zusammenhängt, aber mit den bisher genannten Positionsklarungsversuchen der Vorwahlkampfzeit so gut wie nichts zu tun hat, ist zum Schluß noch hinzuweisen: Es ist ein *neues und sehr viel stärkeres Bemühen um internationale Kontakte und um Beziehungen im internationalen Bereich* festzustellen. Das Zentralkomitee hat inzwischen ein eigenes Referat für übernationale Fragen und Beziehungen geschaffen, die Sekretariate der Bischofskonferenzen sind daran, ihre Kontakte auf europäischer Ebene zu verdichten. Die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände im September wird einen Großteil ihrer Diskussion der europäischen Zusammenarbeit widmen. Die Gründe dafür sind vielfältig und kaum unpolitisch. Dabei dürfte der jetzt in der Bundesrepublik virulent werdende Eindruck nach Jahren wohlhabender Selbstgenügsamkeit, international wenn nicht isoliert, so doch ungeliebt zu sein, nur ein Nebengrund dafür sein, um auch im kirchlichen Bereich, im Bereich der internationalen Beziehungen mehr Initiative zu entwickeln.

Der *Hauptgrund* der neuen Aufmerksamkeit für den internationalen Bereich, vor allem für mehr Zusammenarbeit in Europa, ist wohl das Anwachsen marxistischer, kommunistischer und radikal-sozialistischer Strömungen in den westlichen Ländern, die da und dort auch in die

Kirchen selbst hineinreichen. Das Bild eines marxistischen oder rein technokratisch geführten Europa erscheint ebenso am Horizont wie die Zuspitzung von Rassenkonflikten und die Ausbreitung radikaler Regime und kirchenfeindlicher Diktaturen in der Dritten Welt. Die fort-dauernde Verunsicherung in den Kirchen selbst tut ein übriges.

Der Zeitpunkt der Godesberger Versammlung war günstig. Kardinal Döpfner war erst wenige Tage vorher mit frischen Eindrücken von einer dreiwöchigen Reise in mittel- und südafrikanische Länder zurückgekehrt. Es war deshalb kein Wunder, daß er einen großen Teil seiner Rede vor dem ZdK seiner Afrikareise und dem „Dienst in der Weltkirche“ widmete. Standen aber die Ausführungen des Kardinals in diesem Teil seiner Rede, von einer kurzen Europa-Passage abgesehen, ganz im Zeichen der Kooperation mit den Kirchen der Dritten Welt, so hatte sich Minister Vogel in seinem „Bericht zur Lage“ wie schon auf der Herbstvollversammlung 1975 nochmals sehr nachdrücklich der *europäischen Zusammenarbeit* zugewandt. Unter

Anspielung auf die Bemühungen politischer Parteien um europäische Zusammenschlüsse bzw. Organisationsformen forderte er die Katholiken auf, endlich „Strukturen“ zu schaffen, die geeignet sind, ihren gesellschaftspolitischen Beitrag für Europa einzubringen. Es müsse sich auf europäischer Ebene jetzt „ein ähnlicher Prozeß vollziehen, wie wir ihn aus der Geschichte des deutschen Katholizismus, aber auch aus der katholischen Laienbewegung anderer Länder seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts kennen“. Zugleich ermunterte er die Bischofskonferenzen zu einer Intensivierung ihrer Zusammenarbeit. Vogel schienen auf europäischer Ebene in erster Linie „Kontakte zu den Strukturen“ vorzuschweben. Es fragt sich, ob der Kontakt über gemeinsam entstehende Themen nicht der richtigere und erfolgreichere Weg wäre als die Schaffung europäischer Superstrukturen. Daß die Zusammenarbeit vor allem in gesellschaftspolitischen, aber auch in den kirchlichen Fragen verstärkt werden muß, darüber bestand allseits Einigkeit. Döpfner pflichtete bei: „Die Zeit drängt.“

D. A. Seeber

Vorgänge

Italien: Christen für den Kommunismus

Zwei Monate lang blickte die europäische Öffentlichkeit, jedenfalls soweit nicht mit Kommunisten oder mit Volksfronten sympathisierend, mit sehr viel mehr Sorge als mit Erwartung auf Italien. Der Wähler hatte es in der Hand, die Kommunisten so weit zu stärken und die führende christlich-demokratische Partei so weit zu schwächen, daß letztere auf Dauer einer Majorisierung durch Kommunisten und Linkssozialisten nicht hätten entgegen können. Manche haben sogar eine absolute Mehrheit von Kommunisten und Sozialisten erwartet. Beides ist nicht eingetroffen. Die Italiener haben nach einem Wahlkampf, der notgedrungen und zum Teil gegen den erklärten und wirklichen Willen der politischen Führer zu einem *Wahlkampf der Konfrontation* wurde, zweierlei bestätigt: daß sie sich im Zweifel doch für ein mittleres Chaos in Freiheit anstatt für eine Partei entscheiden, die zwar um demokratische

Glaubwürdigkeit wirbt, aber Befürchtungen vor einem Umschlag ins Totalitäre nicht zu zerstreuen vermag, und daß dieselben Italiener als ausgeprägte „Traditionalisten“ ihren Parteien jeweils in erstaunlicher Kontinuität die Treue halten. Dies gilt allerdings diesmal nur für die DC, die ihre Position von 1972 mit 38,7 Prozent wieder zurückgewinnen konnte. Die KPI machte mit 34,4 Prozent nochmal einen beträchtlichen Sprung nach vorne, und die kleinen Parteien mit Ausnahme der Republikaner wurden fast halbiert. Damit bleiben die Sorgen um die Regierbarkeit des Landes. Und es bleiben auch die Zweifel, ob die DC, jetzt noch einmal stärker in Verantwortung genommen, die Kräfte und die Partner für die politische Sanierung des Landes findet. Aber die Angst vor einem kommunistisch regierten oder entscheidend mitregierten Mittelmeerstaat mit allen innen- und außenpolitischen Folgen ist fürs erste gebannt.

Fast ein politisches Kuriosum

Ein für nordeuropäische Verhältnisse eher merkwürdiger Vorgang, über den wir bereits im letzten Heft kurz berichtet haben – wer ihn nur von außerhalb betrachtet, wird ihn fast als politisches Kuriosum einstufen –, hat immerhin zu einem Dauerergebnis geführt. Denn das halbe Dutzend katholischer Kandidaten, die *als Unabhängige auf der Liste der Kommunisten* kandidiert hatten, wird künftig im römischen Senat bzw. in der Abgeordnetenversammlung sitzen. Obwohl fast alle Parteien um neue Öffnungen bemüht waren und deshalb Unabhängige favorisierten – PCI und DC stellten beide etwa bis zu 10 Prozent Unabhängige auf –, hatten gerade diese Kandidaturen auf der kommunistischen Liste Aufsehen erregt, übrigens in Italien selbst beträchtlich mehr als die des Europakommissars *Altiero Spinelli*.